

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2021

Ihr Experte



Als Sektionspräsident ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Gerhard Siegrist
Präsident Sektion Aargau
sektion-aargau@expertsuisse.ch



Inhalt	Seite
Digitalisierung der Buchhaltung	1
Grenzgänger und Covid-19	2
Vorsorgeauftrag	3
Fortführungs- und Veräusserungswerte	4

Digitalisierung der Buchhaltung

Digitalisierung der Buchhaltung: Vorteile für den Kunden

Ausgangslage

Die Digitalisierung macht auch vor der Treuhandbranche nicht halt: Der Wandel hin zur Automatisierung ist in vollem Gange. Anstelle der manuellen Verbuchung von Papierrechnungen werden Belege eingescannt und elektronisch signiert. Was bedeutet diese Umstellung für die Kunden?

Digitalisierung & Automatisierung

Digitalisierung ist in aller Munde und entsprechend vielfältig ist die Auslegung dieses Begriffs. In Zusammenhang mit der Buchhaltung wird darunter oft die Darstellung von Buchhaltungsinformationen in digitalem Format verstanden, die elektronisch verändert und übertragen werden können. Beispiele dafür sind gescannte Dokumente oder strukturierte Formen wie XML-Dateien. Auf die Digitalisierung folgt die Automatisierung: Belege werden von Programmen eingelesen, kontiert und automatisch verbucht. Da die Buchhaltung zu einem grossen Teil aus repetitiven Arbeiten besteht und auf klar definierten, logischen Regeln basiert, ist sie prädestiniert für die Automatisierung. Dies setzt das Vorliegen von Daten in digitaler Form voraus. Physisch vorhandene Buchungsbelege müssen für die automatisierte Weiterverarbeitung aufbereitet werden, weshalb buchhaltungsrelevante Informationen durch Einsatz entsprechender Software idealerweise von Beginn weg elektronisch generiert werden.

Ausnahmen

Spezialfälle müssen als solche erkannt und einzeln beurteilt werden. Oft spielen externe, nicht programmierbare Faktoren eine Rolle, was menschliches Urteilsvermögen erforderlich macht. Auch Vorgänge, deren buchhalterische Erfassung einer individuellen

Einschätzung bedürfen (bspw. Rückstellungen und Wertberichtigungen), müssen nach wie vor von einer Fachperson bearbeitet werden.

Vorteile überwiegen

Die Umstellung auf einen automatisierten Buchungsprozess ist mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Längerfristig zahlt sich die Umstellung jedoch aus: Der administrative Aufwand sinkt und der Verbuchungsprozess wird effizienter. Die dadurch gewonnene Zeit kann sowohl im Unternehmen als auch beim Treuhänder produktiv eingesetzt werden. Da bei automatisierten Prozessen die Fehleranfälligkeit generell tiefer liegt als bei manuell erbrachten Vorgängen, steigt die Qualität der Buchführung und Rechnungslegung. Insgesamt überwiegen die Vorteile einer Umstellung auf digitale Prozesse den dadurch entstehenden Mehraufwand.

«In Kürze»

1. Die Umstellung auf einen automatisierten Buchungsprozess bedeutet für den Kunden einen zeitlichen und finanziellen Initialaufwand.
2. Längerfristig überwiegen jedoch die Vorteile einer automatisierten Buchhaltung: Der jährlich anfallende administrative und zeitliche Aufwand sinkt und die Qualität der Buchhaltung steigt.
3. Der Treuhänder kann sich auf die Beratung fokussieren.

Covid-19-bedingte Herausforderungen für Grenzgänger

Worum geht es?

Covid-19 stellt die Welt vor viele neue Herausforderungen. So auch Arbeitnehmer, die in einem Staat wohnen und im Nachbarstaat ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen: Durch die vermehrte Arbeit im Homeoffice kann sich deren steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Situation ändern.

Steuerbereich

Kehren die Arbeitnehmer nach der Arbeit regelmässig an ihren Wohnort im angrenzenden Nachbarstaat zurück, gelten sie als echte Grenzgänger und das Erwerbseinkommen wird im Ansässigkeitsstaat (Wohnsitz des Arbeitnehmers) besteuert. Jenem Staat, in welchem die Arbeit ausgeübt wird, wird je nach DBA eine Quellensteuer zugesprochen, die im Ansässigkeitsstaat an die erhobenen Steuern angerechnet wird. Die Grenzgängereigenschaft unterliegt bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise dem Nachweis des Wohnorts mittels Ansässigkeitsbescheinigung. Ausserdem ist in den verschiedenen DBA die Anzahl der erlaubten «Nicht-Rückkehrtage» definiert. Als Nicht-Rückkehrtage gelten die Tage, an welchen der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Wird die Anzahl der festgelegten Nicht-Rückkehrtage überschritten, entfällt die Grenzgängereigenschaft und der Arbeitnehmer wird zum unechten Grenzgänger. Dadurch verliert der Ansässigkeitsstaat sein Besteuerungsrecht (zumindest anteilig) und der Tätigkeitsstaat darf das Erwerbseinkommen für die Tage, in denen die Arbeit dort ausgeübt wurde, ordentlich quellenbesteuern.

Aufgrund der Pandemie hat die Schweiz mit Deutschland, Frankreich und Italien zeitlich beschränkte Konsultationsvereinbarungen abgeschlossen und vereinbart, dass Arbeiten im Homeoffice keine Auswirkungen auf die Besteuerung hat. Weiter

wurde festgehalten, dass Tage, an denen ein Arbeitnehmer aufgrund von Covid-19-Massnahmen nicht in seinen Ansässigkeitsstaat zurückkehren kann, nicht als Nicht-Rückkehrtage gemäss DBA gelten. Die Anzahl der Nicht-Rückkehrtage wird für das restliche Jahr proportional gekürzt. Um diese Kürzung korrekt vornehmen zu können, muss der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung über die Nicht-Rückkehrtage ausstellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Möglichkeit der Begründung einer Betriebsstätte durch vermehrtes Arbeiten am Wohnort des Arbeitnehmers. Hier gilt die (teilweise in Konsultationsvereinbarungen auch ausdrücklich festgehaltene) Auffassung, dass bei Covid-19-begründetem Homeoffice der für die Definition der Betriebsstätte wichtige Aspekt der Dauerhaftigkeit fehlt, wenn der Arbeitnehmer nach der Pandemie an seinen normalen Arbeitsplatz zurückkehrt.

Liegt hingegen eine direkte Dienstleistungserbringung aus dem Homeoffice an den Kunden vor oder ist der Arbeitnehmer berechtigt, aus dem Homeoffice Verträge mit dem Kunden abzuschliessen, besteht das Risiko der Begründung einer Betriebsstätte. Beteiligt sich der Arbeitgeber grosszügig an den Kosten für das Homeoffice, sodass der Arbeitnehmer geneigt ist, ausschliesslich von zu Hause aus zu arbeiten, und ihm ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers nicht mehr zur Verfügung steht, besteht ebenfalls das Risiko der Begründung einer Betriebsstätte am Wohnsitz des Arbeitnehmers.

Versicherungsbereich

Für die Sozialversicherungen gilt grundsätzlich, dass in der Schweiz erwerbstätige Personen dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt sind. Dies gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Arbeitnehmers. Arbeitet der

im Ausland lebende Arbeitnehmer aufgrund von Covid-19-Massnahmen vermehrt im Homeoffice, ändert sich der Arbeitsort des Arbeitnehmers. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat dazu festgehalten, dass sich die Versicherungsunterstellung nicht aufgrund von pandemiebedingten Massnahmen ändern soll. Mit den Nachbarländern wurde zu diesem Zweck eine zeitlich befristete flexible Anwendung der Unterstellungsregeln vereinbart. Bei der Krankenversicherung gilt, dass jede in der Schweiz erwerbstätige Person hier eine Krankenversicherung abschliessen muss. Mit den Nachbarstaaten wurde eine Sondervereinbarung geschlossen, die es den Arbeitnehmern erlaubt, sich in der Schweiz von dieser Pflicht zu befreien und eine Krankenversicherung im Wohnsitzstaat abzuschliessen. Auch diese Regelung soll aufgrund der Covid-19-Massnahmen keine Änderung erfahren.

«In Kürze»

1. Für echte Grenzgänger kommt es aufgrund von Covid-19-Massnahmen zu keinen Änderungen bei der Einkommensbesteuerung.
2. Das Risiko der Begründung einer Betriebsstätte aufgrund von Covid-19-bedingtem Homeoffice am Wohnort des Arbeitnehmers ist eher gering. Komplexe Sachverhalte sollten aber in jedem Fall abgeklärt werden.
3. Die Versicherungsunterstellung ändert sich durch die pandemiebedingten Massnahmen nicht.

Gesetzliches Vertretungsrecht: Erübrigt sich damit der Vorsorgeauftrag?

Worum geht es?

Seit dem 1. Januar 2013 kennt das Schweizer Recht das Institut des Vorsorgeauftrags. Damit wurde ein Instrument geschaffen, mit welchem jede urteilsfähige, volljährige Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen treffen kann. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft verweisen jedoch gern darauf, dass sie von Gesetzes wegen bereits zur Vertretung des Partners legitimiert seien und sich ein Vorsorgeauftrag deshalb erübrige. Trifft dies zu?

Selbstbestimmung

Mit dem Vorsorgeauftrag bezeichnet der Auftraggeber eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die ihn im Falle seiner Urteilsunfähigkeit vertreten sollen. Er muss die Aufgaben, die er der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann konkrete Weisungen erteilen, wie die Aufgaben zu erfüllen sind. Mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrags bewahrt der Auftraggeber somit nicht nur seine Handlungsfähigkeit über die eigene Urteilsfähigkeit hinaus, sondern er stellt auch sicher, dass in seinem Sinne gehandelt wird. Selbstbestimmung ist der zentrale Aspekt des Rechtsinstituts des Vorsorgeauftrags.

Regelungsbereiche

Das Gesetz nennt drei Bereiche, welche mittels des Vorsorgeauftrags geregelt werden können: Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr. Im Zentrum der Personensorge steht die Regelung des Alltags im Hinblick auf das körperliche, geistige und seelische Wohl des Auftraggebers; es sind seine Betreu-

ung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen. Der Auftraggeber kann im Vorsorgeauftrag beispielsweise festhalten, ob er daheim oder in einer speziellen Einrichtung wohnen und betreut werden möchte oder was hinsichtlich seiner Ernährung oder bei medizinischen Massnahmen zu beachten ist. Ergänzt wird die Personensorge oftmals durch eine separat abgefasste Patientenverfügung. Bei der Vermögenssorge geht es um die Wahrung der finanziellen Interessen des Auftraggebers, namentlich die Verwaltung seines Einkommens und Vermögens sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die beauftragte Person vertritt den Auftraggeber gegenüber Banken und kann, bei entsprechender Anweisung im Vorsorgeauftrag, auch über Immobilien im Interesse des Auftraggebers verfügen. Mit der Vertretung im Rechtsverkehr wird die beauftragte Person ermächtigt, den Auftraggeber gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten zu vertreten sowie in seinem Namen Rechtshandlungen vorzunehmen (z. B. Vertragskündigung).

Kompetenzen des Partners

Das gesetzliche Vertretungsrecht von verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft umfasst die üblichen Handlungen, die im Alltag normalerweise anfallen, so z. B. die Post öffnen, Rechnungen bezahlen oder die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Nichtalltägliche Geschäfte sind vom gesetzlichen Vertretungsrecht hingegen nicht erfasst: Soll die Hypothek zur Finanzierung der Pflegekosten erhöht, der seit Langem geplante Kauf eines neuen Autos vollzogen,

ein Erbteilungsvertrag unterzeichnet oder das Familienunternehmen liquidiert werden, ist dafür die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich. Ausserdem ist der Partner gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde rechenschaftspflichtig. Nur mit einem umfassenden, klar definierten Vorsorgeauftrag kann der Partner die urteilsunfähige Person vollständig und autonom vertreten. Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde ist in diesem Fall auf die Prüfung und Bestätigung des Vorsorgeauftrags beschränkt. Fazit: Auch bei verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist ein Vorsorgeauftrag notwendig, damit die Selbstbestimmung des Auftraggebers Tatsache wird.

«In Kürze»

1. Das Institut des Vorsorgeauftrags bezweckt primär die Selbstbestimmung des Individuums.
2. Mit dem Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass man sein Leben trotz Urteilsunfähigkeit so weiterführen kann, wie man es sich wünscht.
3. Für eine umfassende, autonome Vertretung durch den eingetragenen Partner oder den Ehegatten ist ein Vorsorgeauftrag erforderlich.

Machen Sie mit und profitieren Sie!

Erhalten Sie eine kostenlose Analyse zum Stand der digitalen Transformation in Ihrem Unternehmen und investieren Sie 15 Minuten in die Beantwortung von Fragen in den Bereichen Strategie und Transformationsmanagement, Unternehmens- & Führungskultur, Innovationsmanagement, Customer Experience, Prozessautomatisierung, Daten & ICT. Dieses Reifegrad-Modell

wurde unter anderem von der FHNW und der IWI-HSG sowie von swissICT entwickelt. Sie erhalten nicht nur sofort eine neutrale und unabhängige Bewertung, sondern auch eine Möglichkeit zum Benchmarking mit der eigenen Branche. Dies ist vollständig kostenlos für Sie.

Den Online-Fragebogen finden Sie auf: <https://www.swissict.ch/checkup/>

PS. Gleichzeitig helfen Sie Ihrem Treuhänder damit, sich optimal auf Sie und Ihre Finanzprozesse auszurichten. Denn von allen Befragten werden die Daten zu den Finanzprozessen anonymisiert zusammengeführt, damit Ihr Treuhänder sich perfekt für die Zukunft aufstellen kann.

Umstellung von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte

Worum geht es?

In Zeiten finanzieller Herausforderungen rückt die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit einer Unternehmung vermehrt ins Zentrum der Unternehmensführung. Eine angespannte Liquidität oder eine drohende Überschuldung können gesetzliche Handlungspflichten begründen (vgl. Art. 725 OR). Darunter fällt unter anderem die Beurteilung, ob die Vermögenswerte und Verpflichtungen noch zu Fortführungswerten bilanziert werden können oder ob eine Umstellung der Bewertungsbasis auf Veräusserungswerte erforderlich ist.

Grundlagen

Das Rechnungslegungsrecht statuiert die Grundannahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Going Concern). Für die Bewertung in der Jahresrechnung bedeutet dies, dass den Bilanzpositionen jener Wert zukommt, den sie für die Fortführung der Geschäftsaktivitäten aufweisen. Soll die Geschäftstätigkeit hingegen aufgegeben werden oder ist deren Einstellung z. B. aufgrund einer bestehenden Überschuldung oder Illiquidität nicht mehr abwendbar, ändert sich der Fokus: Für die Rechnungslegung sind Veräusserungswerte anzusetzen (vgl. Art. 958a Abs. 2 OR).

Statt von Veräusserungswerten wird oft auch von Liquidationswerten gesprochen. Darunter wird der Erlös eines Vermögenswerts verstanden, welcher bei dessen Verkauf erzielt werden kann. Mit anderen Worten entspricht der Veräusserungswert dem aktuellen Marktpreis. Dieser kann wesentlich von den bisher angesetzten Buchwerten abweichen.

Herausforderungen

Der Zweck der Bilanzierung zu Veräusserungswerten liegt darin, das effektiv vor-

handene Gesellschaftsvermögen darzustellen. Bevor jedoch der erzielbare Wert bestimmt wird, ist die beabsichtigte künftige Unternehmenssituation zu klären. Die angesetzten Veräusserungswerte und die damit verbundenen Annahmen hängen wesentlich davon ab, ob die Fortführung angestrebt wird und möglich ist oder eben nicht. Die Bestimmung von Veräusserungswerten kann aufgrund von fehlenden Marktpreisen schwierig und aufwendig sein. Auf der Seite der Vermögenswerte können beispielsweise folgende Grundlagen für die Bestimmung der Veräusserungswerte alternativ herangezogen werden:

- Preis eines vergleichbaren Vermögenswerts oder einer vergleichbaren Transaktion auf dem Markt
- Einfordern von Offerten für einen allfälligen Verkauf
- Vergangene Kauf-/Verkaufstransaktionen
- Externe Bewertungsgutachten

Zu beachten ist, dass im Rahmen eines erzwungenen Verkaufs Preiszugeständnisse notwendig werden können, welche bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Bei der Umstellung auf Veräusserungswerte sind auch die Verpflichtungen neu zu bewerten. Insbesondere sind sämtliche zukünftig zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Liquidation bzw. Aufgabe des Gesellschaftszwecks als Rückstellung zu erfassen. Darunter fallen unter anderem:

- Kosten für die Auflösung laufender Verträge
- Sozialplankosten
- Transaktions- und Verwertungskosten im Zusammenhang mit der Veräusserung von Vermögenswerten
- Zukünftige Verluste aus Schliessung/Stilllegung
- Gebühren und Steuern

Da die Umstellung von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte in der Regel mit einer finanziellen Notlage verbunden ist, sind parallel Sanierungsmassnahmen zu prüfen. Mittels betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Massnahmen soll die Weiterführung des Unternehmens erreicht werden. Sanierungsmassnahmen rechtfertigen sich aber nur bei begründeter Aussicht auf Erfolg. Nach Festlegung der zukünftigen Strategie sind die Erfolgsaussichten bezüglich operativer Umsetzung und Finanzierung im Detail zu analysieren.

«In Kürze»

1. Die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit steht in finanziell herausfordernden Zeiten im Fokus der Unternehmensführung.
2. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann die Umstellung der Bewertungsgrundlage von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte erforderlich werden.
3. Als Veräusserungswert gilt der Wert, welcher bei einem Verkauf aktuell erzielt werden kann.
4. Als Ausgangspunkt ist die zukünftige Unternehmensstrategie festzulegen und sind deren operative Umsetzung, Finanzierung und Erfolgsaussichten kritisch zu prüfen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.